

11. Ist, wenn von einer Brauerei jemandem auf bestimmte Zeit die „Generalvertretung“ im Bierverkauf für einen geographisch abgegrenzten Bezirk in der Weise übertragen worden ist, daß der „Vertreter“ das Bier für eigene Rechnung zu beziehen und zu vertreiben hat, jeder Teil befugt, das Vertragsverhältnis alsbald zur Auflösung zu bringen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt? Zum Begriff des „wichtigen Grundes“.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1906 i. S. Hofbräu-Aktiengesellschaft in B. (Kl.) w. K. & B. in Liq. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 281/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klage war erhoben gegen die aus den zwei Gesellschaftern K. und B. bestehende, in Liquidation befindliche offene Handelsgesellschaft K. & B. und gegen den Gesellschafter B. Im übrigen ergibt sich der in Betracht kommende Sachverhalt aus den folgenden Gründen:

... „Durch den Vertrag vom 1. Dezember 1900 übertrug die Klägerin der Gesellschaft K. & B. auf näher bestimmte Zeit die „Generalvertretung“ im Bierverkauf für einen geographisch abgegrenzten Bezirk. Die Gesellschaft K. & B. hatte das Bier für eigene Rechnung zu beziehen und zu vertreiben, aber so ihr eigenes Interesse wahrnehmend zugleich für den ihr zugewiesenen Bezirk, in welchem die Klägerin Bier an Dritte nicht absetzen durfte, das Interesse der Klägerin zu vertreten. Das Vertragsverhältnis zeigt daher eine auf längere Zeitdauer berechnete Interessenverknüpfung, wie sie sich ähnlich auch bei den Vertragsverhältnissen der Handlungsagentur und der Gesellschaft findet. Bei jenem wie bei diesem Rechtsverhältnis ist jeder Teil befugt, es alsbald zur Auflösung zu bringen, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt (§§ 92, 133 H.G.B., § 723 B.G.B.). Es erscheint daher als gerechtfertigt, die nämliche Befugnis jedem Teile auch bei einem Rechtsverhältnis, wie es hier in Frage steht, einzuräumen. Die Grenzen zulässiger analoger Rechtsanwendung werden damit nicht überschritten.

Der von der Klägerin in ihrem Schreiben an R. & B. vom 6. Juli 1901 abgegebenen Erklärung, daß sie sich unter den obwaltenden Umständen an den geschlossenen Vertrag nicht länger für gebunden halten könne, war nun aber, wie feststeht, vorhergegangen, daß der Beklagte B. (am 12. Juni 1901) der Klägerin geschrieben hatte, R. habe „sein Vertrauen schändlich mißbraucht“, mehrere Beträge „unterschlagen“ und sich außerdem „als völlig unfähig erwiesen“; andererseits hatte R. ein Schreiben an die Klägerin gerichtet, worin er sich über B. beschwerte; nach der eigenen Behauptung des Beklagten ferner war am 18. Juni 1901 der Direktor der Klägerin bei persönlicher Anwesenheit in Berlin von B. durch Vorlegung der Bücher der Gesellschaft davon überzeugt worden, daß R. Gelder „unterschlagen“ habe; hinzu kommt endlich, daß bis dahin der erwartete Umfang des Bierumsatzes bei weitem nicht erzielt worden war, und der Beklagte B. selbst der Klägerin die Vermögenslage der Gesellschaft als sehr ungünstig dargestellt hatte. Angesichts alles dessen hatte die Klägerin die triftigsten Gründe zu der Annahme, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Gesellschafter nicht mehr möglich, der Vertragszweck nicht mehr erreichbar sein werde, und es konnte ihr darum nicht zugemutet werden, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. War also der von ihr in dem erwähnten Schreiben vom 6. Juli 1901 eingenommene Standpunkt berechtigt, ein wichtiger Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses gegeben, so fällt damit der Einwand, welcher dem Klagenanspruch entgegengesetzt worden ist.“ . . .